

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Promotionsordnung
für die Juristische Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 25. Januar 1988

(KWMBI II S. 70)

In der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 20. Februar 2004

Änderungen der Promotionsordnung vom 25. Januar 1988 (KWMBI II S. 70):

- Erste Änderungssatzung vom 25. März 1996 (KWMBI II S. 512)
- Zweite Änderungssatzung vom 11. September 1997 (KWMBI II S. 1195)
- Dritte Änderungssatzung vom 9. Juni 1999 (KWMBI II 2000 S. 416)
- Vierte Änderungssatzung vom 15. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 297)
- Fünfte Änderungssatzung vom 20. Februar 2004 (KWMBI II 2004, 1798)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Das Promotionsverfahren

§ 1

(1) Die Juristische Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr.jur.). Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät auf Grund eines nach Maßgabe der §§ 22a ff gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden. Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung oder einer Disputation nach näherer Regelung in der Promotionsordnung. Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung.

(2) Die Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. jur. h. c.) darf nur für anerkannte besondere wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.

§ 2

Das Promotionsverfahren (§ 1 Abs.1) wird durch den Dekan, den Fachbereichsrat und die Prüfungsorgane durchgeführt. Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuß (§ 3) und die Prüfungskommission (§ 19 Abs. 1, 2; § 20).

§ 3

(1) Der Promotionsausschuß entscheidet aufgrund der Gutachten der Berichterstatter (§§ 13 - 15) über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation (§ 16).

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus den Professoren (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG) und den anderen habilitierten Mitgliedern der Fakultät, soweit sie nach Art. 80 Abs. 6 Satz 4 BayHSchG zur Abnahme von Promotionen befugt sind. Im Falle einer Beurlaubung zur Wahrnehmung einer auswärtigen Lehrtätigkeit ruht die Mitgliedschaft.

(3) Dem Promotionsausschuß gehören entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Honorarprofessoren für den Fall an, daß sie zum Berichterstatter bestellt worden sind.

(4) Der Dekan ist Vorsitzender des Promotionsausschusses. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wird der Promotionsausschuß zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlußunfähig war, ist er ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig; bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(5) Der Promotionsausschuß beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Die in den folgenden Vorschriften der Fakultät zugewiesenen Aufgaben werden vom Fachbereichsrat wahrgenommen. Die Bestimmungen der Art. 39 Abs. 1 Satz 1 und 40 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 5

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (§ 1 Abs. 2) setzt einen Antrag voraus, den mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses gestellt haben. Sie erfolgt durch Beschluß des Fachbereichsrats auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

(2) Der Dekan vollzieht den Beschluß durch Aushändigung des Diploms. Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch die Aushändigung des Diploms begründet.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

§ 6

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, daß der Bewerber die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung nachweist.

(2) Der Bewerber muß die Erste Juristische Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgreich abgelegt haben. Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn die Fakultät ihre Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Der Bewerber muß zwei Halbjahre an der Universität München Rechtswissenschaft studiert haben. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Fakultät ein Studium als Gasthörer für ausreichend erklären oder auf die Voraussetzung des Studiums an der

Universität München ganz oder teilweise verzichten.

(4) Der Bewerber darf nicht unwürdig sein im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade. Sofern der Bewerber länger als sechs Monate exmatrikuliert ist und in keinem Beamtenverhältnis steht, ist der Nachweis durch ein amtliches Führungszeugnis zu erbringen.

(5) Der Bewerber darf nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Juristische Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

§ 7

(1) Wer das Referendarexamen oder das Assessorenexamen in Bayern mindestens mit dem Prädikat „voll befriedigend“ bestanden hat, ist vorbehaltlich der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion zugelassen.

(2) ¹Bewerber, die das Referendarexamen oder Assessorenexamen in einem anderen deutschen Land als Bayern oder entsprechende Examen im Ausland bestanden haben, werden nach Maßgabe der vorausgehenden Bestimmungen zugelassen, wenn die Fakultät feststellt, dass das erlangte Prädikat der unter Absatz 1 genannten Notenstufe entspricht. ²Bewerber mit im Ausland erfolgreich abgeschlossenem Rechtsstudium werden auch dann zur Promotion zugelassen, wenn sie an einer deutschen juristischen Fakultät ein Magisterstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern mindestens mit der Gesamtnote „vollbefriedigend“ abgeschlossen haben.

(3) Wer nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 auf Grund seines im Ausland bestandenen Examens zur Promotion zugelassen ist, hat das Zertifikat über ein erfolgreiches Studium der Grundzüge des deutschen Rechts vorzulegen.

(4) Ausnahmsweise kann die Fakultät von den Erfordernissen der Absätze 1 und 2 absehen, wenn der Bewerber ein anderes Hochschulstudium mit zur Promotion berechtigendem Erfolg abgeschlossen hat, das von ihm gewählte Promotionsthema mit diesem Studienfach in Beziehung steht und die Fakultät ein besonderes Interesse an der Bearbeitung anerkannt hat. Diese Ausnahme gilt sowohl für den Fall, daß der Bewerber die genannten Examina nicht abgelegt hat, als auch dafür, daß er die Examina zwar bestanden, aber das geforderte Prädikat nicht erreicht hat.

§ 8

Auf Antrag des Bewerbers können die in §§ 6, 7 und § 11 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Entscheidungen über einzelne Zulassungsvoraussetzungen und über die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache schon vor der Einreichung des Promotionsgesuches ergehen.

Das Promotionsgesuch

§ 9

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich bei dem Dekan einzureichen. Beizufügen sind:

1. ein Lebenslauf des Bewerbers;
2. eine ehrenwörtliche Erklärung darüber, welche Staats- oder Doktorprüfungen er schon bestanden oder zu bestehen versucht hat; dabei ist auch ein zurückgenommenes Promotionsgesuch in derselben oder in einer anderen Fakultät anzuführen;
3. die urkundlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 6 und § 7 bezeichneten Voraussetzungen und die schon bestandenen Prüfungen;
4. die Dissertation in Maschinenschrift oder Druck;
5. die eidesstattliche Versicherung, daß der Bewerber die Abhandlung selbst verfaßt, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen, als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt und daß die Abhandlung keiner anderen Universität, Hochschule oder Fakultät vorgelegen hat.
6. drei Themenvorschläge für den Vortrag im Rahmen der mündlichen Prüfung gemäß § 17.

(2) Der Dekan entscheidet über das Gesuch. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
- b) die geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder Gründe gemäß § 6 Abs. 4 und 5 vorliegen.

Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist so lange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation (§§ 14, 15, § 16 Satz 3) das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

Die Dissertation

§ 11

- (1) Die Dissertation, deren Thema aus einem der Lehrfächer der Fakultät zu wählen ist, muß eine beachtenswerte, selbständige, wissenschaftliche Leistung des Bewerbers sein.
- (2) Das Thema der Dissertation soll mit einem der prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät (§ 12) vereinbart sein.
- (3) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan zulassen, dass die Dissertation in einer anderen Sprache abgefasst wird. ³In diesem Fall muss der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache hinzugefügt werden.

§ 12

Doktorarbeiten können von Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG) betreut werden. Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden aus der Fakultät fortgesetzt werden. Endet die Betreuung der Doktorarbeit durch Ausscheiden oder Tod des Hochschullehrers, bestimmt der Dekan ein Mitglied der Fakultät nach Satz 1, das die Betreuung übernimmt.

§ 13

- (1) Der Dekan bestimmt für die Doktorarbeit zwei Berichterstatter, darunter den Betreuer der Arbeit. Dieser erstattet den ersten Bericht. Bei Doktorarbeiten, die das Gebiet mehrerer Fakultäten berühren, kann der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören; in solchen Fällen erfolgt die Benennung im Einverständnis mit dem Dekan dieser Fakultät.
- (2) Einer der beiden Berichterstatter soll Ordinarius oder Extraordinarius der Fakultät sein.
- (3) Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren haben die gleichen Rechte wie nichtentpflichtete Professoren. Sie sind zur Übernahme eines Berichtes nicht verpflichtet.

§ 14

- (1) Jeder Berichterstatter gibt über die Dissertation ein begründetes Gutachten ab. Das Gutachten kann Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation fordern. In dem Gutachten ist entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit vorzuschlagen. Der Antrag auf Annahme ist mit einem Vorschlag für die Note der Arbeit

(§ 20 Abs. 1) zu verbinden.

(2) Die Begutachtung durch beide Berichterstatter soll binnen sechs Monaten erfolgen.

§ 15

(1) Schlägt der eine Berichterstatter die Annahme der Arbeit, der andere ihre Ablehnung vor und beharren die Berichterstatter auf ihren Vorschlägen, entscheidet der Promotionsausschuß. Der Dekan kann zur Vorbereitung der Beschlußfassung einen weiteren Berichterstatter bestimmen.

(2) Weichen die Vorschläge für die Benotung der Arbeit (§ 14 Abs. 1 Satz 4) voneinander ab, kann der Dekan einen weiteren Berichterstatter bestimmen, er muß so verfahren, wenn die Abweichung mehr als eine Notenstufe ausmacht.

(3) Die Arbeit kann dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben werden, wenn beide Berichterstatter es vorschlagen oder der Promotionsausschuß es nach Absatz 1 oder § 16 beschließt. Wird die Arbeit zur Umarbeitung zurückgegeben, und nicht binnen eines Jahres oder einer dem Bewerber vom Dekan bewilligten längeren Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, vorgelegt, so gilt diese als abgelehnt. An Stelle der Umarbeitung kann der Bewerber innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, mit einer neuen Dissertation die Prüfung wiederholen. Bei Fristversäumung gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) Wird die Arbeit abgelehnt, so kann der Bewerber sein Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

(5) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 16

Sprechen sich beide Berichterstatter für die Annahme der Arbeit aus, so wird diese mit den Gutachten und der Promotionsakte allen Mitgliedern des Promotionsausschusses im Umlauf zur Kenntnis gebracht. Die Arbeit ist angenommen, wenn in dem Umlaufverfahren der Annahme der Arbeit nicht widersprochen wird. Im Falle eines Widerspruchs, der schriftlich begründet werden muß, entscheidet der Promotionsausschuß. Nach Entscheidung der Fakultät kann anstelle des Umlaufverfahrens vorgesehen werden, daß die Arbeit für eine bestimmte Zeit im Dekanat ausliegt.

Die mündliche Prüfung

§ 17

(1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers und einer anschließenden Aussprache. ²Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit des Bewerbers, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und zu erörtern. ³Sie findet in deutscher Sprache statt.

(2) ¹Der Vortrag leitet die mündliche Prüfung ein. ²Er darf zwanzig Minuten nicht überschreiten. ³Der Bewerber schlägt drei Themen aus dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts, des Strafrechts oder einem Grundlagenfach vor, von denen der Dekan im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eines auswählt. ⁴Der Vortrag darf nicht das Thema der Promotion zum Gegenstand haben.

(3) ¹Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag schließt unmittelbar an den Vortrag an. ²Sie kann sich auch auf die Grundlagen des Rechts erstrecken. ³Sie dauert in der Regel fünfzehn Minuten und darf zwanzig Minuten nicht überschreiten.

(4) ¹Die mündliche Prüfung ist fachbereichsöffentlich. ²Dies gilt nicht für die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfung.

§ 18

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet nach Annahme der Doktorarbeit statt. ²Sie ist in der Regel nur binnen eines Jahres nach Annahme zulässig; wird die Jahresfrist oder eine ausnahmsweise bewilligte längere Frist, die ein Jahr nicht übersteigen darf, vom Bewerber ohne zureichenden Grund nicht eingehalten, so gilt das Promotionsgesuch als zurückgewiesen.

(2) ¹Während der vorlesungsfreien Zeit finden im allgemeinen keine mündlichen Prüfungen statt. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.

(3) ¹Der Dekan setzt den Termin zur mündlichen Prüfung fest. ²Er lädt den Kandidaten spätestens vier Wochen vorher unter Benennung der für die Prüfung vorgesehenen Prüfer. ³Mit der Ladung wird dem Bewerber das ausgewählte Vortragsthema bekannt gegeben. ⁴Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

§ 19

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgehalten, die aus zwei prüfungsberechtigten Fakultätsmitgliedern (§ 12) besteht.

(2) ¹Der Dekan bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission und den Vorsitzenden. ²Nur eines der Mitglieder der Prüfungskommission darf Gutachter bei der

Bewertung der Dissertation gewesen sein.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen. ²Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) ¹Bleibt ein Kandidat ohne hinreichenden Grund der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. ²Die für das Fernbleiben geltendgemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Erkrankung des Kandidaten kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Der Dekan entscheidet, ob die geltendgemachten Gründe hinreichend sind.

Die Bewertung der Promotionsleistungen

§ 20

(1) Als Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und als Gesamtnote können vergeben werden:

summa cum laude (1)	=	eine ganz hervorragende Leistung
Magna cum laude (2)	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude (3) rite (4)	=	eine gute Leistung = eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
insufficenter (5)	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

(2) Die Note für die Dissertation ist der Durchschnitt aus den ganzzahligen Notenvorschlägen der Berichterstatter.

(3) Widerspricht ein Mitglied des Promotionsausschusses während des Verfahrens nach § 16 mit schriftlicher Begründung dem Votum eines der Berichterstatter, sowie im Falle des § 15 Abs. 2, entscheidet der Promotionsausschuss über die Note gemäß Absatz 1.

(4) ¹Über die mündliche Prüfungsleistung erteilt jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Einzelnote. ²Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist der Durchschnitt aus den ganzzahligen Einzelnoten.

(5) Werden beide Einzelleistungen in der mündlichen Prüfung mit insufficenter bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) ¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest und teilt sie dem Bewerber unter Bekanntgabe der

Einzelnoten mit.²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Gesamtnote der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung.³Dabei geht die Note der Dissertation zu 75 % und die der mündlichen Prüfung zu 25 % in die Endnote ein.⁴Es wird eine auf zwei Dezimalstellen ausgerechnete Gesamtnote gebildet.⁵Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.⁶Es erhalten Bewerber mit einer Gesamtbewertung

bis 1,50	die Gesamtnote summa cum laude (1)
von 1,51 bis 2,50	die Gesamtnote magna cum laude (2)
von 2,51 bis 3,50	die Gesamtnote cum laude (3)
von 3,51 bis 4,50	die Gesamtnote rite (4)
von 4,51 bis 5,00	die Gesamtnote insufficienter (5).

§ 21

(1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung kann nicht vor Ablauf des auf die Prüfung folgenden Semesters erfolgen; sie muß spätestens innerhalb eines Jahres nach der Prüfung stattfinden. Den Termin bestimmt der Dekan. Bei Versäumung dieser Frist gilt die mündliche Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluß der mündlichen Prüfung oder nach Eröffnung der Entscheidung über die Ablehnung der Dissertation Einsicht in die Gutachten und das Protokoll der mündlichen Prüfung zu nehmen.

(3) Die Ablehnung der Dissertation und die Entscheidung über das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung sind dem Bewerber in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu eröffnen.

Druck der Dissertation

§ 22

(1) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung hat der Bewerber die Dissertation binnen Jahresfrist in 80 gedruckten Exemplaren bei der Fakultät einzureichen. Die Zahl der abzuliefernden Exemplare verringert sich auf sechs, wenn die Arbeit in einer von Mitgliedern der Fakultät herausgegebenen oder in einer sonstigen wissenschaftlichen Reihe oder Zeitschrift in einer Mindestauflage von 150 Stück veröffentlicht wird. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Dekan.

(2) Der Dekan hat vor der Drucklegung festzustellen, daß die von einem Berichterstatter geforderten Auflagen erfüllt sind. Im übrigen darf die gedruckte Fassung der Arbeit nur mit Zustimmung des Erstberichterstatters vom eingereichten Text der Dissertation abweichen.

(3) Die abzuliefernden Exemplare haben auf der Rückseite des Titelblattes die Namen des Erstberichterstatters und des Zweitberichterstatters sowie den Tag der mündlichen Prüfung zu enthalten. Sie müssen mit einem Lebenslauf des Bewerbers abschließen.

(4) Die Fakultät kann einen gekürzten Abdruck gestatten, wenn ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung der Arbeit in einer bestimmten wissenschaftlichen Reihe besteht.

(5) Erfolgt die Einreichung der Pflichtstücke nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung verlängern. Der Antrag muß vom Bewerber rechtzeitig gestellt und begründet werden.

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät

§ 22a

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, daß

1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde;
2. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 an der Juristischen Fakultät als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.

(2) Bei der Zulassung zur Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät kann von der Voraussetzung des § 7 Abs. 3 abgesehen werden, wenn die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 dies vorsieht.

(3) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Juristischen Fakultät oder an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Juristischen Fakultät vorgelegt werden. Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 stellt sicher, daß eine an der Juristischen Fakultät vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden kann. Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät vorgelegt, so ist § 22b anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so ist § 22c anzuwenden.

§ 22b

(1) ¹Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät vorgelegt, gilt insbesondere § 11 Absatz 3. ²Wird die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst, muss ihr eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Universität/Fakultät hinzugefügt werden. ³In der Vereinbarung nach § 22a Abs. 1 Nr. 1 kann vorgesehen

werden, dass mit Zustimmung der Betreuer, des Dekans sowie des Leiters der ausländischen Universität/Fakultät von Satz 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Während der Durchführung des Promotionsvorhabens erfolgt eine Annahme und Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Juristischen Fakultät (§ 12) und der ausländischen Universität/Fakultät. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 22a Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die Betreuer sind zugleich Berichterstatter im Sinne des § 13. Der Dekan kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Leiter der ausländischen Universität/Fakultät von Satz 1 abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung eines gemeinsamen Diploms erforderlich ist. §§ 14 bis 16 bleiben unberührt.

(4) Wurde die Dissertation an der Juristischen Fakultät angenommen (§ 3 Abs. 1, § 16), so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

Erteilt die ausländische Universität/Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Juristischen Fakultät entweder eine mündliche Prüfung oder - wenn dies mit der ausländischen Universität/Fakultät vereinbart worden ist - eine Disputation statt. Liegt eine Vereinbarung dieses Inhalts vor, kann der Bewerber zwischen einer mündlichen Prüfung und einer Disputation wählen.

Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt beziehungsweise gewählt, so gelten für diese Prüfung die Bestimmungen der §§ 17 bis 19. ⁵Abweichend von § 19 Abs. 1 setzt sich die Prüfungskommission paritätisch aus zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Juristischen Fakultät sowie aus zwei Mitgliedern der ausländischen Universität/Fakultät zusammen, die nach Maßgabe der für die ausländische Universität/Fakultät einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt sind. Die der ausländischen Universität/Fakultät angehörigen Prüfer werden im Einvernehmen mit dem Leiter der ausländischen Universität/Fakultät zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt.

Wird eine Disputation gewählt, so findet diese vor einer Disputationskommission statt, deren Zusammensetzung der einer Prüfungskommission nach Satz 5 entspricht. § 18 gilt entsprechend. Die Disputation ist öffentlich. Vor der Disputation ist ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die Mitglieder der Juristischen Fakultät auszulegen. ¹¹Die Disputation wird von dem vom Dekan bestimmten Vorsitzenden der Disputationskommission geleitet. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß auch Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät teilnahmeberechtigt sind. Über die Durchführung der Disputation wird eine Niederschrift über ihre wesentlichen Gegenstände angefertigt. Die Disputation beginnt mit einem Bericht des Bewerbers über die Dissertation, dessen Dauer zuvor mit dem Vorsitzenden der Disputationskommission festgelegt wurde. An den Bericht schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen erstreckt, die sachlich oder methodisch mit ihr zusammenhängen. Frageberechtigt sind alle teilnahmeberechtigten Professoren sowie habilitierten Mitglieder der Juristischen Fakultät und der ausländischen Universität/Fakultät. Die Disputation wird in deutscher Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit der Disputationskommission kann hiervon abgewichen werden. Bei unentschuldigter Säumnis

des Termins der Disputation gilt die Promotion als abgelehnt. Ob die Säumnis entschuldigt ist, entscheidet der Promotionsausschuß (§ 3) auf der Grundlage der schriftlich und unverzüglich vorzutragenden Säumnisgründe.

²⁰Die Bewertung der mündlichen Prüfung und der Disputation sowie die Feststellung der Promotionsnote richtet sich nach § 20 mit der Maßgabe, dass die mündliche Prüfung bzw. die Disputation nicht bestanden ist, wenn mindestens drei Prüfer die Prüfungsleistung mit insuffizienter bewerten.

(5) Wurde die Dissertation vom Promotionsausschuß abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. § 15 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ausgeschlossen ist. In der Vereinbarung gemäß § 22a Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, daß die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden darf.

(6) Ist die Dissertation zwar an der Juristischen Fakultät angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

§ 22c

(1) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung beziehungsweise die Disputation statt. Der Dekan benennt aus dem Kreis der Professoren der Juristischen Fakultät den Betreuer und Berichterstatter. Ist an der ausländischen Universität/Fakultät über die Annahme der Dissertation bzw. den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden, so entscheidet die Juristische Fakultät gemäß § 3 Abs. 1 und § 16 über die Annahme der Dissertation. Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit und benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 22a Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüfern. Der Dekan sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

(2) Lehnt der Promotionsausschuß die Dissertation ab, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Juristischen Fakultät vorgelegt werden. § 15 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ausgeschlossen ist.

(3) Hat die ausländische Universität/Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Vollzug der Promotion

§ 23

(1) Nach Einreichung der Pflichtstücke wird der Doktorgrad (Dr. jur.) durch Aushändigung eines Diploms erteilt.

(2) Das Recht zur Führung des Dokortitels wird erst durch die Aushändigung des Diploms begründet. Die Fakultät kann ausnahmsweise den Bewerber ermächtigen, den Titel schon früher zu führen; die Erteilung dieser Ermächtigung setzt den Nachweis voraus, daß die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird.

§ 23a

(1) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens gemäß § 22b wird ein Diplom über die Verleihung des Doktorgrades (Dr.jur.) ausgehändigt. Die Urkunde bringt zum Ausdruck, daß die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den für die Juristische Fakultät und für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind. Wird zugleich eine Urkunde im Ausland erstellt, so wird durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, daß beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 22a Abs. 1 Nr. 1. Der Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. Die der deutschen Note äquivalente ausländische Note kann in Klammern hinzugesetzt werden.

(2) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens gemäß § 22c wird nach der Ausstellung der Urkunde durch die ausländische Universität/Fakultät eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr.jur.) ausgehändigt. Es wird zum Ausdruck gebracht, daß beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. Für die Gestaltung und Verbindung der Urkunden sowie die Notenäquivalenz gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Bei einer nach § 22c erfolgten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 22a Abs. 1 Nr. 1 legt fest, wieviele Exemplare der Dissertation der Juristischen Fakultät zur Verfügung gestellt werden. Die Juristische Fakultät kann die Aushändigung der von ihr gemäß Absatz 2 auszustellenden Urkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

§ 24

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.
- (2) Der Promovierte soll vor der Entscheidung schriftlich oder mündlich gehört werden.
- (3) Während eines Ermittlungs-, eines Strafverfahrens oder einer Strafverbüßung wegen einer Straftat, die die Unwürdigkeit eines Doktoranden zur Folge hat, wird das Promotionsverfahren nicht weitergeführt. Die Fakultät kann das Promotionsverfahren vor der Aushändigung der Promotionsurkunde endgültig einstellen, wenn sich der Doktorand als unwürdig erweist oder wenn sich zeigt, daß die in §§ 6, 7 und 9 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder daß der Bewerber bei Prüfungsleistungen eine Täuschung verübt hat.

Inkrafttreten

§ 25

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät in der Fassung vom 2. April 1974 (KMBI. II, 1975 S. 126) wird gleichzeitig aufgehoben. Ist ein Promotionsgesuch an diesem Tage bereits eingereicht, so kann der Bewerber sich auch für die Anwendung der Promotionsordnung vom 2. April 1974 entscheiden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Juli 1981 und 17. Dezember 1987 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 23. Juni 1982 Nr. I B 10 - 6/193 821.

München, den 25. Januar 1988

Professor Dr. Wulf Steinmann
Präsident